

## Der geoutete Liberace



**ARNOLD F. RUSCH**

PD Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M., Zürich

Der amerikanische Pianist Liberace war ein begnadeter Entertainer – der Film «Behind the Candelabra» mit Michael Douglas und Matt Damon hat vor einem Jahr die Erinnerung an ihn brillant aufgefrischt. Legendär waren seine weissen Pelzroben und sein exalterter Stil, doch kannte alles auch eine Grenze: Niemand durfte Liberace öffentlich als homosexuell bezeichnen. Er klagte sogar gegen den Daily Mirror, der ihn codiert outete – und gewann!

Der Film *Behind the Candelabra* hat mich enorm fasziniert. Ein Satz weckte auch meine juristische Neugier – es war die Erwiderung Liberaces auf die Aufforderung seines Liebhabers, als bekannter Star seine geheim gehaltene Homosexualität nicht in einschlägigen établissements auszuleben: «*When the London papers said I was gay, I took them to court. I won that lawsuit. They retracted the story and they paid for it.*» Sein Liebhaber konterte: «*Only because they didn't have a witness of you in a room of dildos.*» Tatsächlich ist dies in etwa die Kurzversion des Prozesses von 1959 in London. Władziu Valentino Liberace (1919–1987) klagte damals zivilrechtlich aus Persönlichkeitsverletzung gegen den Daily Mirror, der ihn wie folgt

beschrieb: «*He is the summit of sex-Masculine, Feminine and Neuter. Everything that He, She and It can ever want. I have spoken to sad but kindly men on this newspaper who have met every celebrity arriving from the United States for the past thirty years. They all say that this deadly, winking, sniggering, snuggling, chromium-plated, scent-impregnated, luminous, quivering, giggling, fruit-flavored, mincing, ice-covered heap of mother love has had the biggest reception and impact on London (...).*»<sup>1</sup> Die Wortwahl verlief entlang den gängigen *Codes* für Homosexualität. Liberaces erste Sorge galt seiner Mutter, die den Artikel nicht sehen sollte – aber auch er selber war angeblich zutiefst erschüttert. Liberace sagte vor der Londoner Jury aus, dass er nicht homosexuell sei und nie Sex mit Männern praktiziert habe: «*My feelings are the same as anyone else's. I am against the practice because it offends convention and offends society.*»<sup>2</sup> Die Jury befand, der Artikel bezeichne Liberace zu Unrecht als homosexuell und sprach ihm die rekordhohe Summe von £ 8'000 zu.

Liberace hat im Prozess gelogen und gewonnen – lässt sich das irgendwie rechtfertigen? Man müsste Liberace in den homophoben Fünfziger-Jahren vielleicht ein *Recht auf Notlüge* zugestehen. Das englische Recht stellte homosexuelle Handlungen noch bis 1967 unter Strafe. Unabhängig davon müsste man Liberace aber auch heute vor einem *zwangswise Outing* straf- und zivilrechtlich schützen. Das Bundesgericht bejaht bei einem Outing Ehrverletzungsdelikte im Sinne der Art. 173 ff. StGB nicht generell, sondern nur bei verheirateten Personen, bei denen der Vorwurf der *gelebten*

Homosexualität auch die eheliche Untreue impliziert, oder bei Personen in einem homosexuellenfeindlichen Umfeld – dies, weil Homosexualität nicht strafbar, unsittlich oder unethisch sei.<sup>3</sup> Dieses Argument klingt vordergründig fortschrittlich, verhindert aber einen wirkungsvollen Schutz und hilft den Tätern. Liberace berief sich damals *zivilrechtlich* wie ein falsch geouteter Heterosexueller auf die *Unrichtigkeit und Immoralität oder Unsittlichkeit des Vorwurfs*.<sup>4</sup> Dieses Klagefundament, so es heute angesichts der strafrechtlichen Rechtsprechung und den Wertungen in der Gesellschaft überhaupt noch zur Verfügung steht, erweist sich für die grundsätzlichen Anliegen der Homosexuellen als unpassend, denn es verstetigt die schiefe Sicht und die Notwendigkeit des Leugnens.<sup>5</sup>

Denkbar wäre angesichts des Zeitungstexts auch die Argumentation, dass sich Liberace eigentlich gegen den Vorwurf wehrt, ein «*weiblicher*» Homosexueller zu sein. Dies erinnert stark an den Prozess, den Michael von der Heide wegen der Fotomontage seines Kopfes auf dem Körper der Sängerin Lena gegen den Blick geführt und gewonnen hat.<sup>6</sup>

<sup>3</sup> Urteil BGer 6B\_983/2010, E. 4.4.1–4.4.4; Obergericht Luzern, 8.2.2005, LGVE 2005 I Nr. 56, E. 4. Darauf lassen sich auch *post mortem* zivilrechtliche Verbote stützen, jemanden als homosexuell zu bezeichnen, vgl. dazu die Kontroverse um den verstorbenen österreichischen Politiker Jörg Haider, Internet: <http://www.kleinezeitung.at/nachrichten/politik/haider/2207536/zeitungen-angeblichen-enthuellungen-zu-haiders-privateben-verurteilt.story> (6.8.2014).

<sup>4</sup> Zu den verschiedenen Klagemöglichkeiten in Amerika HILARY E. WARE, Celebrity privacy rights and free speech: recalibrating tort remedies for «outed» celebrities, 32 Harv.C.R.-C.L.L.Rev. 449 ff., 466 ff.

<sup>5</sup> WARE (FN 4), 470, 483.

<sup>6</sup> Urteil BGer 5A\_376/2013, insb. E. 4.3; Art. 3 Abs. 1 lit. a UWG ist kumulativ anwendbar (E. 2.3).

<sup>1</sup> Aus der Gerichtsberichtserstattung in The Times, 9.6.1959, 14.

<sup>2</sup> The Times, 9.6.1959, 14; zu Liberaces Sorge um seine Mutter auch The Times, 18.6.1959, 14.



Linkes Foto: Liberace in seinem Wohnhaus in Los Angeles; rechts Michael Douglas als Liberace und Matt Damon als sein Liebhaber Scott Thorson im Film «Behind the Candelabra» (Bilder: Allan Warren, 1974/HBO Films, 2013)

Liberace könnte sich aber auch auf den Schutz seines Geheimbereichs stützen. Das Outing betrifft den *Geheim- und Intimbereich* einer Person, der auch bei absoluten Personen der Zeitgeschichte Schutz verdient.<sup>7</sup> So haben amerikanische und deutsche Gerichte bei einem zwangswise Outing Schadenersatz und Genugtuung zugesprochen.<sup>8</sup> Hier zeigt sich aber bereits ein Problem. Diese Sphäre verdient eigentlich auch dann Schutz, wenn die Homosexualität wie bei Liberace in homosexuellen Kreisen sehr wohl, im Familienkreis oder der breiten Öffentlichkeit indes nicht bekannt war. In solchen Fällen ist die Homosexualität nach den gängigen Beschreibungen der Rechtsprechung nicht mehr geheim. Man müsste also den Geheimbereich ausdehnen.<sup>9</sup>

Solange viele Kreise Homosexualität als Perversion oder als Kuriosum ansehen, müssen die Klagefundamente des Geheimnisschutzes und des falschen, unsittlichen Vorwurfs offen stehen. Die beiden Klagefundamente liessen sich sogar vereinen: Man müsste einen Angriff auf die Persönlichkeit bejahen, weil das Outing eine Person potentiell *Hass, Beschimpfung, Lächerlichkeit oder Gewalt* aussetzt.<sup>10</sup> Ähnliche Formulierungen verwenden die Gerichte, wenn sie Satire erfassen möchten, die Personen der Lächerlichkeit preisgibt<sup>11</sup> – *a fortiori* müsste das Lächerlichmachen ausserhalb der Satire persönlichkeitsverletzend sein. Ob der Vorwurf der Homosexualität zutrifft, spielt dann keine Rolle mehr. *Gibt der Persönlichkeitsbegriff des schweizerischen Rechts dies her?* Die Rechtsprechung verwendet als Massstab eine Durchschnittsperson.<sup>12</sup> Die-

se mag auf das Outing vernünftig reagieren, doch verkennt dieser mittlere Durchschnitt, dass es auch ein halbes Volk unter dem Durchschnitt gibt, das auf die Mitteilung mit Hass und Ablehnung reagiert.

Liberace liebte seine Fans, aber diese liebten nicht ihn, sondern *Mr. Showmanship*. Gegen Ende seines Lebens verheimlichte er den HIV-Ausbruch, weil die Öffentlichkeit dies als Zeichen seiner Homosexualität verstanden hätte. Nach seinem Tod versuchten sein Manager und sein Arzt sogar, der Öffentlichkeit *Herzversagen* als Todesursache zu verkaufen, doch ordnete der Untersuchungsrichter eine Autopsie an.<sup>13</sup> Liberaces Leben war trotz des grandiosen Erfolgs auch eine grosse Tragödie. Es wäre schön gewesen, hätte er sich selbst sein können: sein Song *A Brand New Me* hätte eine ganz neue Bedeutung!

<sup>7</sup> Vgl. BGE 119 II 222 ff., 225; ZR 1998, 132 ff., 133; Schweizer Presserat, Stellungnahme Nr. 62/2002, E. 2.

<sup>8</sup> Vgl. die Angaben bei WARE (FN 4), passim und statt vieler *Sterling v. Borough of Minersville*, 232 F.3d 190, 196; LG München, Urteil vom 21.7.2005, 7 O 4742/05 (becklink 153337).

<sup>9</sup> Vgl. LG München (zit. in FN 8); vgl. die Forderung bei WARE (FN 4), 481; a.M.

*Sipple v. Chronicle Publishing Co.* (1984), 154 Cal. App. 3d 1040, 1047 f.

<sup>10</sup> Dieser Vorschlag zum amerikanischen Recht bei WARE (FN 4), 473.

<sup>11</sup> Vgl. Urteil BGer 5A\_850/2011, E. 5.2.4 und BGer 5A\_376/2013, E. 4.3, 5.2.1.

<sup>12</sup> Vgl. BGE 127 III 481 ff., 487 und Urteil BGer 5A\_376/2013, E. 4.3.

<sup>13</sup> Vgl. dazu MICHELLE GREEN, *Liberace: The Gilded Showman, People*, 16.2.1987, 24 und JOHN CREWDSON, *Liberace's Death Raises Privacy Questions*, Chicago Tribune, 15.2.1987, 21.